



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderats Fällanden vom 2. Oktober 2018**

04.	Bauplanung	220
04.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung Kantonales Geoinformationsgesetz (Änderung) und Leitungskatasterverordnung (Neuerlass) Vernehmlassung, Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 2. Juli 2018 lädt Regierungsrat Markus Kägi die Gemeinden sowie andere interessierte Adressaten zur Stellungnahme zur Änderung des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG) und dem Neuerlass der Leitungskatasterverordnung (LKV) ein.

Im Kanton Zürich wurde mit dem Erlass des Kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG; LS 704.1) im Jahr 2011 eine gesetzliche Grundlage für die Führung eines digitalen Leitungskatasters geschaffen. Dieser überträgt in § 19 den Gemeinden die Zuständigkeit für den Leitungskataster und setzt gleichzeitig eine Frist bis Ende 2021, einen solchen anzulegen. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen bezüglich des Inhalts und der technischen Ausgestaltung sowie dem Zugang, der Nutzung und der Kostentragung des Katasters sollen in der neuen Leitungskatasterverordnung festgelegt werden.

Das Amt für Raumentwicklung stellte während des Ausarbeitungsprozesses der Ausführungsvorschriften fest, dass die Informationen zu den Leitungskatastern in den Gemeinden, falls sie überhaupt vorhanden sind, sehr heterogen in verschiedenen Systemen mit unterschiedlichen Detaillierungsgraden sowie Datenmodellen erfasst und verwaltet werden. Diese Ausgangslage veranlasst das Amt für Raumentwicklung, eine Neuausrichtung des Leitungskatasters mit veränderter Aufgabenverteilung zwischen den Kantonen und Gemeinden vorzuschlagen.

Damit soll der Leitungskataster aller Gemeinde neu auf einer zentralen Plattform in einer einheitlichen Struktur (Datenmodell) bereitgestellt und vom Kanton betrieben werden. Dies würde bedeuten, dass die Gemeinden nur noch für die Datenlieferung, jedoch nicht für die Bereitstellung des Leitungskatasters zuständig wären.

Die Gesetzesgrundlage in § 19 KGeolG muss für die geplante Neuausrichtung des Leitungskatasters geändert werden. Zudem bedarf es einem Neuerlass der Leitungskatasterverordnung (LKV). In der KGeolG werden zeitgleich redaktionelle Anpassungen sowie Änderungen, die sich aus der Einführung von Open Government Data (OGD) ergeben haben, nachgeführt.

### **Erwägungen**

Die geplante Neuausrichtung des Leitungskatasters, welche eine Veränderung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden vorsieht, erscheint zweckmässig und wird begrüsst. Besonders, dass die Gemeinden von der Pflicht einen Leitungskataster bereitzustellen befreit werden und die damit zusammenhängende Kostenreduktion werden befürwortet. Die Gemeinden haben dadurch als Datenherren nur noch die Aufgabe der Datenabgabe für den Leitungskataster. Das zentrale Portal für interessierte Datenbezüger und Datenbezügerinnen, wie beispielsweise Grundeigentümerschaften oder Planungsbüros führt beim Bezug von Leitungskatasterinformationen zu einer zweckmässigen Vereinfachung.

Sowohl der Leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbandes LA GPV als auch der Verband Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV sowie das Ingenieurbüro Gossweiler in Dübendorf haben sich eingehend mit der Thematik befasst und in ihren Stellungnahmen verschiedene Bemerkungen und Änderungen in einzelnen Paragraphen formuliert. Der Vorsteher Ressort Werke unterstützt den Inhalt aller drei Vernehmlassungen vollumfänglich und stellt den Antrag, auf eine detaillierte eigene Stellungnahme zu verzichten und sich den Antworten des LA GPVs, des VZGVs sowie des Ingenieurbüros Gossweiler anzuschliessen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Auf eine detaillierte Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zur Revision des Geoinformationsgesetz (KGeolG) sowie zur Leitungskatasterverordnung (LKV), wird verzichtet. Die politische Gemeinde Fällanden schliesst sich im Sinne der Erwägungen den Vernehmlassungsantworten des Leitenden Ausschusses des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich LA GPV vom 24. August 2018, des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV vom 11. September 2018 sowie des Ingenieurbüros Gossweiler, Dübendorf vom 24. September 2018 an.
2. Mitteilung an:
  - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Nina Bommeli (nina.bommeli@bd.zh.ch), per E-Mail
  - Vorsteher Ressort Tiefbau und Werke, per Extranet
  - Leiter Abteilung Tiefbau und Werke; per E-Mail
  - Abteilung Hochbau und Liegenschaften; per E-Mail
  - 04.01.

---

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser  
Gemeindeschreiberin

Versand: 5. Oktober 2018